

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Personaldienstleistungen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch die Lohnbuchhaltung des Landkreises Bergstraße

Zwischen

der **Gemeinde Rimbach**, Rathausstraße 1, 64668 Rimbach

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Holger Schmitt und Herrn Ersten Beigeordneten Rolf Lempp

im Folgenden „Gemeinde Rimbach“ genannt

und

dem **Landkreis Bergstraße, Der Kreisausschuss**, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Herrn Landrat Christian Engelhardt und Frau Erste Kreisbeigeordnete Diana Stolz

im Folgenden „Landkreis Bergstraße“ genannt

wird gemäß der §§ 24 Abs. 1 Ziffer 2 und 25 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S.416) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Durch die Mandatierung der Aufgabe der Entgeltabrechnung und weiterer Personalverwaltungsaufgaben als standardisierte Verfahren auf den Landkreis Bergstraße wird bei der Gemeinde Rimbach der Verwaltungsaufwand gesenkt. Das bislang hierfür vorgehaltene Personal kann für andere Aufgaben eingesetzt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis Bergstraße führt im Rahmen seiner Lohnbuchhaltung für die Gemeinde Rimbach im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Personalwesens die in der Anlage 1 genannten Personalverwaltungsaufgaben durch. Im Zentrum der Aufgabenerfüllung steht dabei die Entgeltabrechnung, die im Wesentlichen die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Entgelte der Beschäftigten umfasst. Die Gemeinde Rimbach erstattet dem Landkreis Bergstraße als Entgelt für die Dienstleistung pro Abrechnungsfall den Betrag von **93,83 €** im Jahr (regelmäßige Anpassung gem. § 5 Abs. 4 dieser Vereinbarung). Grundlage für die jährliche Abrechnung ist die Anzahl der abgerechneten Fälle im Juli des entsprechenden Jahres.

(2) Darüber hinaus bietet der Landkreis Bergstraße der Gemeinde Rimbach die in der Anlage 2 genannte zusätzliche Leistung der Personalverwaltung gegen ein zusätzliches Entgelt, berechnet nach dem tatsächlich entstehenden Zeitaufwand an. Unter Berücksichtigung der aktuellen Personalkostentabelle der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ergibt sich aktuell für die Besoldungsgruppe A10 (derzeitige Besoldung der für das Tarifrecht zuständigen Sachbearbeiterin) ein Stundenwert in Höhe von **52,18 €** (für das Beamtenrecht - Sachbearbeitung derzeit in EG 10 - ergibt sich aktuell ein Stundenwert in Höhe von 52,77 €).

(3) Durch die Mandatierung der Aufgaben bleibt die Personalhoheit der Gemeinde Rimbach unberührt.

§ 2

Ausführung der Arbeiten

(1) Die für die mandatierten Arbeiten erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten werden dem Landkreis Bergstraße von der Gemeinde Rimbach via „Sharefile“ (<https://kreis-bergstrasse.sharefile.eu>) übermittelt (s.h. Nr. 4 des Auftragsverarbeitungsvertrages).

(2) Die Gemeinde Rimbach leitet die Erfassungsbelege und sonstigen Unterlagen frühestmöglich, spätestens aber vier Tage vor Eingabeschluss an den Landkreis Bergstraße weiter. Rückwirkende Berechnungen werden von dem Landkreis Bergstraße nur soweit vorgenommen, als dies mit dem eingesetzten EDV-Programm möglich ist.

(3) Bei der Leistungserbringung und der Datenverarbeitung verwendet der Landkreis Bergstraße das Abrechnungsprogramm „LOGA“ des Rechenzentrums ekom21. Dieses Programm wird auch von der Gemeinde Rimbach verwendet. Im Wege einer technischen Lösung erhält der Landkreis Bergstraße Zugriffsrechte auf die Daten der Gemeinde Rimbach.

(4) An den bisherigen Vertragsbedingungen zwischen ekom21 und dem Landkreis Bergstraße sowie ekom21 und der Gemeinde Rimbach ändert sich nichts. Die jeweils vertraglich vereinbarten „LOGA-Module“ bleiben unverändert bestehen; das hierfür zwischen dem Landkreis Bergstraße und ekom21 sowie zwischen der Gemeinde Rimbach und ekom21 vereinbarte Entgelt verändert sich ebenfalls nicht.

(5) Alle nach Abs. 1 erfassten personenbezogenen Daten werden auf dem Server der ekom21 gespeichert und für die übertragenen Arbeiten verwendet.

§ 3

Aufgabenerfüllung

(1) Der Landkreis Bergstraße sichert zu, bei den mandatierten Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 4

Datenschutz und Datensicherheit

(1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es wird ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) abgeschlossen. Der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO ist Voraussetzung für die

Gültigkeit des Vertrages über die Wahrnehmung von Personaldienstleistungen für die Gemeinde Rimbach.

§ 5

Kosten

(1) Die beim Landkreis Bergstraße für die Durchführung der mandatierten Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) werden von der Gemeinde Rimbach erstattet.

(2) Die Gemeinde Rimbach zahlt dem Landkreis Bergstraße die unter § 1 dieser Vereinbarung genannten Beträge. Die Rechnungstellung erfolgt jeweils in den ersten zwei Monaten des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres.

(3) Grundlage für die Ermittlung der Kosten sind die Mitarbeiterkosten und die Arbeitsplatz- und Gemeinkosten nach KGSt (insbesondere Kosten für räumliche Unterbringung, Nebenkosten, Büroausstattung, IT, Infrastruktur und -Dienstleistungen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Fortbildung, Literatur).

(4) Eine Kostenanpassung erfolgt jeweils mit dem Erscheinen eines neuen KGSt-Berichtes im auf den neuen KGSt-Bericht folgenden Jahr.

(5) Der Landkreis Bergstraße und die Gemeinde Rimbach handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(6) Falls der Landkreis Bergstraße zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich von der Gemeinde Rimbach zu tragen.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

(2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich der Landkreis Bergstraße und die Gemeinde Rimbach eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Landkreis Bergstraße und die Gemeinde Rimbach verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

(3) Sollte sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen, dass er in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vertrages entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von vier Wochen.

(4) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Heppenheim, den
Für den Kreis Bergstraße

Christian Engelhardt
Landrat

Diana Stolz
Erste Kreisbeigeordnete

Für die Gemeinde Rimbach

Holger Schmitt
Bürgermeister

Rolf Lempp
Erster Beigeordneter

Anlage 1

Leistungsbeschreibung der Personaldienstleistung

Entgeltabrechnung

gültig ab 01.01.2021

Durchführung der monatlichen Abrechnung; u.a.

- Erfassung und Pflege von abrechnungsrelevanten Personalstammdaten, z. B.

Bezügedaten, Anschrift, Konto, Familienstand, Sozialversicherungsdaten, Lohn- und Kirchensteuerdaten, Kostenstellen / Kostenträger etc.

- Erfassung von variablen Lohnbestandteilen wie z. B. Zulagen, Überstunden, Zeitzuschlägen, Krankengeldzuschüssen, Zuschüssen zum Mutterschaftsgeld etc.
- Erfassung und Abführung von persönlichen Abzügen wie z. B. VL-Vertrag, Pfändung, geldwerten Vorteilen, Darlehen, Miete etc.
- Erfassung und Durchführung von Rückrechnungen und Nachzahlungen.
- Erfassung von Altersteilzeitbezügen.

Anlage 2

Leistungsbeschreibung der Personaldienstleistung

Personalverwaltung

gültig ab 01.01.2021

Unterstützung bei der Bearbeitung sämtlicher Angelegenheiten des Tarifrechts und des Beamtenrechts